

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Lärmaktionsplanung Schiene des Eisenbahn-Bundesamtes 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung / Erweiterung“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- 2

1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterstetten“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
2. Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbühlern 4

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017 5

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Lärmaktionsplanung Schiene des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit der Erstellung des Lärmaktionsplanes für alle Haupteisenbahnstrecken des Bundes begonnen.

Unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt das Eisenbahn-Bundesamt alle fünf Jahre einen Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen. Eine Haupteisenbahnstrecke ist ein Schienenweg mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in § 47 lit. a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung findet von

30. Juni bis zum 25. August 2017

statt.

Ab sofort ist unter der Adresse

www.laermaktionsplanung-schiene.de

die Informationsplattform des Eisenbahn-Bundesamtes zur Lärmaktionsplanung im Internet erreichbar.

Alternativ hierzu können Beteiligungen auch per Post an die Redaktion Lärmaktionsplanung, Postfach 601230 in 14412 Potsdam geschickt werden. Der vom Eisenbahn-Bundesamt hierfür vorbereitete Fragebogen kann vom

30. Juni 2017

an über die angegebene Internetadresse heruntergeladen oder postalisch über obenstehende Adresse angefordert werden.

Fragen können an das Eisenbahn-Bundesamt unter lap@eba.bund.de oder postalisch mit dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ an die Zentrale in Bonn gerichtet werden.

Freilassing, den 20. Juni 2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung / Erweiterung“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.6.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung / Erweiterung“ beschlossen. Mit der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Nord-West bis zur St 2103 geschaffen werden. Die Planungen hierfür übernimmt das Ingenieurbüro Richter, Freilassing.

Nach Vorliegen der Entwurfsplanung wird das Verfahren mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie mit der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fortgeführt.

Der Verfahrensstand kann auf der Homepage des Marktes Teisendorf „Markt Teisendorf.de“ verfolgt werden.

Teisendorf, den 27. Juni 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterstetten“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.6.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterstetten“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung dient zur Errichtung einer Fahrzeug- und Gerätehalle auf Parzelle 6 sowie der Errichtung einer Pferdestallung für die Tierklinik auf Parzelle 4.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterstetten“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung, Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 27. Juni 2017
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 2. Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbücheln

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Rauchenbücheln. Die Änderung betrifft im Wesentlichen die Erstellung und Beschließung einer Lückenfüllungssatzung für das Grundstück Fl. Nr. 1820/12 in Rauchenbücheln, zur Errichtung eines Wohngebäudes. Nach Eingang der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 22.5.2017 die neuerliche öffentliche Auslegung des überarbeiteten Satzungsentwurfs.

Der Änderungssatzungsentwurf in der Fassung vom 22.6.2017 mit Begründung vom 22.6.2017 liegt in der Zeit vom

5. Juli 2017 bis 7. August 2017

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 105 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Mitterfelden, den 23. Juni 2017
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 657.500,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.050,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 62.400,00 € festgesetzt (Umlageschlüssel nach § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Berchtesgaden, den 19. Juni 2017
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).
